

RS OGH 1988/5/10 10ObS12/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

SUG §8

ASGG §40

Rechtssatz

Im Verfahren über eine Klage, mit der ein Anspruch auf Sonderunterstützung geltend gemacht wird, sind die Bediensteten des Arbeitsamtes nur zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz befugt. Vor dem OGH steht hingegen die Befugnis zur Vertretung des beklagten Arbeitsamtes ausschließlich der Finanzprokurator zu. Dieser ist daher die Revision zuzustellen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 12/88
Entscheidungstext OGH 10.05.1988 10 ObS 12/88
Veröff: SSV-NF 2/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0072854

Dokumentnummer

JJR_19880510_OGH0002_010OBS00012_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at